



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten auf den Cookinseln

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten auf den Cookinseln

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@bfaa.bund.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

Cookinseln

Stand: Mai 2023

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung auf den Cookinseln unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann auf den Cookinseln nur standesamtlich geheiratet werden.

Als Ehevoraussetzung gilt, dass die Brautleute mindestens 16 Jahre alt und nicht verwandt (auch nicht durch Adoption) oder verschwägert sind. Bei unter 21-jährigen ist das Einverständnis der Eltern erforderlich.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit auf den Cookinseln ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Trauung muss durch eine dafür autorisierte Person durchgeführt werden. Dies sind Standesbeamte und zugelassene *marriage celebrants*.

Welches Standesamt ist zuständig?

Die Eheerlaubnis kann bei folgendem Standesamt beantragt werden:

Office, Ministry of Justice
Po Box 111,
Avarua, Rarotonga
Cook Islands
Ph:(682)29410
Fax:(682) 29610
email: offices@justice.gov.ck

Unter dieser Adresse ist auch eine Liste der zugelassenen *marriage celebrants* erhältlich.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Der Antrag auf Eheerlaubnis (*notice of intended marriage*) muss mindestens drei Tage vor der geplanten Hochzeit durch mindestens einen der beiden Heiratswilligen persönlich im Standesamt gestellt werden. Eine Antragstellung von Deutschland aus ist nicht möglich. Dabei muss

persönlich vor dem Standesbeamten eine eidesstattliche Versicherung abgegeben werden, in der der Versichernde bestätigt, dass die Angaben im Antrag der Wahrheit entsprechen und der Ehe keine sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Ort und Zeitpunkt der Eheschließung sowie die Person, die die Eheschließung vornehmen soll (*marriage celebrant*) müssen im Antrag für die Eheerlaubnis angegeben werden. Die Hochzeit kann nur an dem in der Eheerlaubnis angegebenen Ort und durch den dort angegebenen *marriage celebrant* durchgeführt werden.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Eheerlaubnis ist für drei Monate gültig. Innerhalb dieser Zeit muss die Eheschließung erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültige Reisepässe
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Eheerlaubnis

Hinweis:

Die Eheerlaubnis sowie alle anderen Dokumente müssen dem auf der Eheerlaubnis angegebenen *marriage celebrant* eine angemessene Zeit vor der Hochzeit zur Verfügung gestellt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen mindestens zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls einer der Heiratswilligen der englischen Sprache nicht mächtig ist, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Bei der Eheschließung erfolgt ein Eintrag in das sogenannte *Marriage Register*. Dieser ist jedoch noch keine offizielle Beurkundung der Eheschließung. Zur Vorlage in Deutschland ist die Beantragung einer Heiratsurkunde (*Certified Copy of Marriage Entry*) beim Standesamt (*Cook Islands Registry of Marriages*) erforderlich.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine auf den Cookinseln geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach Recht der Cookinseln geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die Heiratsurkunde muss mit einer Apostille versehen werden.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde

des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Für die Anbringung der Apostille ist das Außenministerium der Cookinseln zuständig:

Ministry of Foreign Affairs
P.O. Box 105
Avarua
Rarotonga
Cookinseln

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel bis zu zwei Tage.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Marriage Enquiries, Registrar's Department
Department of Justice and Lands
P.O. Box 11
Avarua, Rarotonga
Tel.: +682 29410
Fax: +682 29610
e-Mail: offices@justice.gov.ck

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen

werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist auf den Cookinseln derzeit nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft von Neuseeland in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht alle Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie [hier](#).